

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0061689

Entscheidungsdatum

24.07.2023

Geschäftszahl10ObS93/95; 10ObS2418/96b; 10ObS2351/96z; 10ObS2207/96y; 10ObS278/98z; 10ObS333/98p;
10ObS103/01x; 10ObS166/01m; 10ObS165/16m; 10ObS137/22b**Norm**

BPGG §3 Abs1

BPGG §4 Abs1

BPGG §9 Abs2

BPGG §38 Abs1

BPGG §39 Abs1

Rechtssatz

Die Entziehung setzt den Wegfall einer Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld voraus. Eine Voraussetzung für die Gewährung von Pflegegeld fällt insbesondere dann weg, wenn die bisher berechnete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr im Inland hat, wenn ihr keine Grundleistung mehr gebührt (§ 3 Abs 1 BPGG) oder ihr Pflegebedarf infolge einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse durchschnittlich nicht mehr als fünfzig Stunden monatlich beträgt (§ 4 Abs 1 und Abs 2 leg cit).

Entscheidungstexte

TE OGH 1995-06-08 10 ObS 93/95

TE OGH 1996-11-26 10 ObS 2418/96b

TE OGH 1996-10-22 10 ObS 2351/96z

nur: Die Entziehung setzt den Wegfall einer Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld voraus. Eine Voraussetzung für die Gewährung von Pflegegeld fällt insbesondere dann weg, wenn der Pflegebedarf infolge einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse durchschnittlich nicht mehr als fünfzig Stunden monatlich beträgt. (T1)

TE OGH 1996-08-20 10 ObS 2207/96y

nur: Die Entziehung setzt den Wegfall einer Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld voraus. Eine Voraussetzung für die Gewährung von Pflegegeld fällt insbesondere dann weg, wenn die bisher berechnete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr im Inland hat. (T2)

Beisatz: Ein Auslandsaufenthalt, der die Hälfte des Jahres übersteigt, führt auf jeden Fall zum Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld. Wer sich mehr als die Hälfte des Jahres im Ausland aufhält, kann in dieser Zeit nicht mehr einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland beanspruchen. Der Auslandsaufenthalt überwiegt in einem solchen Fall eindeutig. (T3)

Veröff: SZ 69/184

TE OGH 1998-09-01 10 ObS 278/98z
nur T1

TE OGH 1998-12-15 10 ObS 333/98p
Vgl auch

TE OGH 2001-05-08 10 ObS 103/01x

Vgl aber; nur T2; Beisatz: Im Sinne der bindenden Rechtsansicht des Europäischen Gerichtshofes im Urteil vom 8. März 2001, C-215/99, ist davon auszugehen, dass die österreichische Rechtslage, nach der die Leistung von Pflegegeld nach dem BPGG vom Vorliegen des gewöhnlichen Aufenthaltes des Pflegebedürftigen in Österreich abhängig ist, dem Gemeinschaftsrecht widerspricht. Auf Grund des Anwendungsvorranges dieses Rechts ist diese im § 3 BPGG für den Anspruch auf Pflegegeld vorgesehene Voraussetzung unbeachtlich. (T4)

Veröff: SZ 74/84

TE OGH 2001-06-28 10 ObS 166/01m
Vgl aber; nur T2; Beis wie T4

TE OGH 2017-01-24 10 ObS 165/16m

Vgl auch; Beisatz: Für die Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Herabsetzung eines gemäß §§ 38 Abs 1, 39 Abs 1 BPGG übergeleiteten Anspruchs auf Pflegegeld gemäß § 9 Abs 4 BPGG vorliegen, kommt es auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der (erstmaligen) gesetzlichen Zuerkennung des Pflegegelds mit 1. 7. 1993 an. (T5)

TE OGH 2023-07-24 10 ObS 137/22b
vgl; nur T2

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0061689